



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Betreff

wie umstehend

Chiemseehof

☎ (0662) 41561 Durchwahl

Datum

2428

GESETZE SEP 1985
66 GE/19

An

Datum: -- 4. SEP. 1985

Verteilt: 5.9.85 / Wmz

Wasserbauer

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der Nö. Landesregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ. Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Nö. Landesregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:

Dr. Edelmayer
LandesamtsdirektorFür die Richtigkeit
der Ausfertigung:



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)	Chiemseehof	Datum
0/1-122/149-1985	■ (0662) 41561 Durchwahl	2.9.1985
Betreff		
Gehaltsgesetz 1956; Entwurf einer 44. Gehaltsgesetz-Novelle; Stellungnahme		
Bzg.: Do. Zl. 921.000/8-II/A/1/85		

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Die Gesetzwerdung der vorgesehenen Bestimmung des § 24 Abs. 3 sowie deren Übernahme in das Salzburger Landesrecht würde dem Land Salzburg eine nicht unerhebliche finanzielle Mehrbelastung verursachen.

Weiters erscheint auch die Formulierung, "eine Dienstwohnung, in der einem Schulwart oder einem in ähnlicher Verwendung stehenden Beamten dienstlich eine Aufsichts- oder Betreuungspflicht obliegt" mißverständlich bzw. verschiedenen Interpretationen zugänglich.

Unter diesen Gesichtspunkten stellt sich der vorliegende Entwurf nicht unbedenklich dar.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landes-

- 2 -

regierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor

